

Errichtung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 10. 6. 2008 - 25-32113/0040-, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 22/2008, S. 584
-VORIS 20110-

Bezug: Runderlass der Staatskanzlei vom 25. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 410)
-VORIS 11410-

Gemäß § 90 Abs. 5 der Handwerksordnung (im Folgenden: HwO) i.d.F. vom 24. 9. 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 7. 9. 2007 (BGBl. I S. 2246), werden die Handwerkskammern von der obersten Landesbehörde errichtet. Nach Beteiligung der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade ergeht folgender Runderlass:

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wird eine neue Handwerkskammer mit dem Namen „Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade“ errichtet.
2. Gleichzeitig werden die bisherigen Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade aufgelöst.
3. Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade.
4. Der Bezirk der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade umfasst die Landkreise Celle, Cuxhaven, Gifhorn, Goslar, Harburg, Helmstedt, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Peine, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen, Verden und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.
5. Rechtssitz der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ist Celle. Die Kammer hat ihre Hauptverwaltungssitze in Braunschweig und Lüneburg.
6. Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 90 Abs. 1 HwO). Die Satzung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade wird als **Anlage** abgedruckt.
7. Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade führt
 - a.) beschränkt auf das Gebiet des ehemaligen Landes Braunschweig ein Siegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Braunschweig nach Muster 6 Buchstabe b und
 - b.) im übrigen Gebiet ein Siegel mit dem Landeswappen nach Muster 5 der Anlage 1 des Bezugserlasses.

8. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit nach Maßgabe des Landesbeamtenrechts.
9. Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade werden unter Beibehaltung ihres Rechtsstatus Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade. Die Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade werden Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade.
10. Die Mitglieder der Vollversammlungen der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade bilden bis zum Zusammentritt der Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade die Übergangsvollversammlung.
11. Zur Vorbereitung der Wahl der Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade wird zum 1.7.2008 ein Wahlvorstand aus den am 30.6.2008 amtierenden Präsidenten und Vizepräsidenten der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade gebildet (Bestimmung des Tages der Wahl und Berufung des Wahlleiters). Die Wahl soll möglichst frühzeitig erfolgen. Für die Zusammensetzung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (siehe Anlage).
12. Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade wird ein Übergangsvorstand gebildet. Den Übergangsvorstand bilden die am 31. 12. 2008 amtierenden Präsidenten und Vizepräsidenten der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade. Den Vorsitz führt der dienstälteste Präsident, im Vertretungsfall der andere Präsident. Der vorsitzende Präsident und ein Hauptgeschäftsführer vertreten die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade gerichtlich und außergerichtlich, im Vertretungsfall der andere Präsident und ein Hauptgeschäftsführer.
13. Die am 31. 12. 2008 in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade gelten mit Ausnahme der Satzungen jeweils für den Bereich der bisherigen Kammerbezirke bis zur Aufhebung durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade weiter, längstens jedoch bis zum 30. 6. 2010.
14. Der vorläufige Haushalt (Übergangshaushalt) 2009 der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade setzt sich aus den von den Vollversammlungen der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade für das Haushaltsjahr 2008 beschlossenen Ansätzen zusammen; dies gilt auch für die Festsetzung der Höhe der Beiträge für den jeweiligen bisherigen Kammerbezirk. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen 2008 der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade erfolgt durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade.
15. Die bei den Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade errichteten Meisterprüfungsausschüsse gemäß § 47 HwO bleiben bis zur Errichtung neuer Meisterprüfungsausschüsse für die Abnahme von Meisterprüfungen in dem jeweiligen Bereich zuständig; Entsprechendes gilt für die Gesellenausschüsse gemäß § 33 HwO und die Abschlussprüfungsausschüsse gemäß § 39 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Bis zur Errichtung eines Berufsbildungsausschusses gemäß § 43 HwO/§ 77 BBiG der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade besteht der Berufsbildungsausschuss übergangsweise aus den Mitgliedern der am 31.12.2008 bestehenden Berufsbildungsausschüsse der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade. In der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung der Hand-

werkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade sind die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für eine neue Amtszeit des Berufsbildungsausschusses zu wählen.

16. Die Bestellungen der von den Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade nach § 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO vereidigten Sachverständigen gelten fort bis zu deren Ablauf oder Widerruf durch die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:
An die
Landkreise und Gemeinden
Sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

-Nds. MBl. Nr. 22/2008 S. 584-